



Anschlussreglement

Reglement über das Anschlussverhältnis mit den angeschlossenen Arbeitgebern

Vom 13. November 2014; gültig ab 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Anwendbare Grundlagen	1
Art. 3 Anschlussvertrag	1
Art. 4 Pflichten der PKBS	2
Art. 5 Pflichten für die angeschlossenen Arbeitgeber	2
B. Einnahmen- und Ausgabenrechnung (EAR)	3
Art. 6 Struktur der PKBS	3
Art. 7 Grundsätze zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung	3
Art. 8 Rentenpool	3
Art. 9 Risikopool	4
C. Finanzierung	5
Art. 10 Beiträge	5
Art. 11 Verwaltungskosten	5
Art. 12 Finanzierung der Teuerungszulagen	5
D. Kontoführung	6
Art. 13 Arbeitgeber-Beitragsreserve	6
Art. 14 Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht	6
Art. 15 Teuerungsfonds	6
E. Beendigung des Anschlusses	7
Art. 16 Beendigung des Anschlussverhältnisses	7
Art. 17 Kündigungsfrist	7
Art. 18 Folgen der Kündigung	7
F. Schlussbestimmungen	8
Art. 19 Inkrafttreten	8
Art. 20 Anpassung der bestehenden Verträge	8
Anhang Fristen	9

Anschlussreglement der Pensionskasse Basel-Stadt

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt erlässt gestützt auf § 3 des Pensionskassengesetzes (PKG) folgendes Reglement über das Anschlussverhältnis (Anschlussreglement):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Rechtsbeziehung ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Rechtsbeziehung zwischen der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) und den ihr durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgebern.

Rechte und Pflichten ² Rechte und Pflichten im Anschlussverhältnis zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und der PKBS ergeben sich aus diesem Reglement, aus den in Art. 2 erwähnten Erlassen und aus dem Anschlussvertrag.

Art. 2 Anwendbare Grundlagen

Massgebliches Recht ¹ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, sind nebst den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen folgende die PKBS betreffende Grundlagen zu beachten:

- Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG),
- Rahmenreglement,
- Vorsorgeplan,
- Anlagereglement,
- Reglement betreffend die Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven,
- Teilliquidationsreglement,
- Organisationsreglement,
- Verzinsungsgrundsätze der PKBS,
- Kostenreglement.

Künftige Änderungen ² Künftige Änderungen der vorstehenden Grundlagen sind mit ihrem Inkrafttreten auf das jeweilige Anschlussverhältnis anwendbar.

Art. 3 Anschlussvertrag

Anschlussvertrag ¹ Das Anschlussverhältnis zur PKBS wird mit einem Anschlussvertrag begründet, welcher zwischen der PKBS und dem Arbeitgeber abgeschlossen wird.

Nachweis ² Der Arbeitgeber hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass der Anschlussvertrag im Einverständnis mit der Vorsorgekommission, bei deren Fehlen mit dem Personal erfolgt ist.

Besonderes ³ Der Anschlussvertrag hält insbesondere Folgendes fest:

- Wahl des Vorsorgeplanes bzw. der Vorsorgepläne,
- Kreis der versicherten Personen,
- Beginn und Dauer des Anschlusses,
- Modalitäten der Rententeuerung,
- Weitere Pflichten und Aufgaben.

Separate Vereinbarung	⁴ Eine allfällige Übernahme laufender Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen oder von Anwartschaften einer früheren Vorsorgeeinrichtung bedarf einer entsprechenden separaten Vereinbarung.
Zustimmung Verwaltungsrat	⁵ Ein erstmaliger Anschluss eines Arbeitgebers bedingt die Zustimmung des Verwaltungsrats der PKBS.

Art. 4 Pflichten der PKBS

Durchführung	¹ Die PKBS führt die berufliche Vorsorge für die angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Anschlussvertrag (Art. 3) und den anwendbaren Grundlagen (Art. 2) durch.
Abrechnungsmodus	² Die PKBS erstellt pro Vorsorgewerk monatlich eine Abrechnung über die Beiträge sowie jährlich eine Abrechnung über das Vorsorgewerk, wobei das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
Information der Versicherten	³ Die PKBS informiert die Versicherten und rentenbeziehenden Personen über deren Vorsorgeansprüche und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.
Information über wesentliche Änderungen	⁴ Wesentliche Änderungen des Anschlussvertrages im Sinne des Bundesrechts (Art. 53f Abs. 4 BVG) sind mindestens 6 Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich anzukündigen.

Art. 5 Pflichten für die angeschlossenen Arbeitgeber

Meldepflicht	¹ Der angeschlossene Arbeitgeber stellt der PKBS alle für die Vorsorge relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung und informiert ihr in der PKBS versichertes Personal über die Grundzüge des Anschlusses.
Mutationen	² Der angeschlossene Arbeitgeber meldet der PKBS alle dem Versichertenkreis angehörenden Mitarbeitenden innert Frist gemäss Anhang. Gleiches gilt bezüglich aller Änderungen in ihrem Personalbestand wie Austritte, Todesfälle und Invaliditätsfälle, Lohn-, Beschäftigungsgrad-, Zivilstands- und alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben.
Beitragszahlung	³ Der angeschlossene Arbeitgeber schuldet der PKBS sämtliche Beiträge und Einlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und entrichtet diese innert Frist gemäss Anhang.
Pflichtverletzung	⁴ Entsteht der PKBS aufgrund einer Pflichtverletzung des Anschlusses ein Schaden, so wird der angeschlossene Arbeitgeber hierfür ersatzpflichtig.

B. Einnahmen- und Ausgabenrechnung (EAR)

Art. 6 Struktur der PKBS

Sammel-einrichtung	¹ Die PKBS wird gemäss § 3 PKG als Sammeleinrichtung geführt und jeder angeschlossene Arbeitgeber bildet ein separates Vorsorgewerk.
Vorsorgewerk	² Ein Vorsorgewerk ist eine organisatorische Einheit innerhalb der PKBS mit einer eigenen Vorsorgekommission, deren Aufgaben im Organisationsreglement geregelt sind.
Rechnungs-führung	³ Die PKBS führt für jedes Vorsorgewerk eine getrennte Rechnung gemäss Art. 4. Das Vorsorgewerk umfasst das Vorsorgevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber den aktiven Versicherten und den rentenbeziehenden Personen.
Total- bzw. Teilliquidation	⁴ Bei einer Total- bzw. Teilliquidation des Vorsorgewerks gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.
Zusammen-schluss von Vorsorgewerken	⁵ Der Verwaltungsrat kann einzelne Anschlüsse in einem Vorsorgewerk zusammenlegen.

Art. 7 Grundsätze zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Deckungsgrad	¹ Jedes Vorsorgewerk wird in eigener Rechnung geführt und verfügt über einen eigenen Deckungsgrad. Der Deckungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis aus Vorsorgevermögen zu Verbindlichkeiten des Anschlusses.
Vorsorge-vermögen	² Das Vorsorgevermögen eines Vorsorgewerks setzt sich aus dem Vermögen des Vorsorgewerks vor Zuweisung aus dem Rentenpool und dem anteiligen Vermögen für die rentenbeziehenden Personen aus dem Rentenpool zusammen. Es reduziert sich um die kurzfristigen Verbindlichkeiten / Rechnungsabgrenzungen, die Arbeitgeberbeitragsreserven und die nicht-technischen Rückstellungen.
Verbindlich-keiten	³ Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten, den Vorsorgekapitalien für die rentenbeziehenden Personen und den versicherungstechnischen Rückstellungen.
Nettoergebnis Vermögens-anlage;	⁴ Die Vorsorgewerke sowie der Rentenpool partizipieren anteilmässig am Nettoergebnis der Vermögensanlagen. Dieses resultiert aus der Gesamtpformance der Vermögensanlagen abzüglich der Vermögensverwaltungskosten.
Verwaltungsauf-wand	⁵ Der Verwaltungsaufwand wird anteilmässig (Art. 11) den Vorsorgewerken und dem Rentenpool belastet.

Art. 8 Rentenpool

Grundsatz	¹ Das Versicherungsrisiko Langlebigkeit der rentenbeziehenden Personen sowie die Kosten für die obligatorische Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenleistungen gemäss BVG an die Teuerung wird innerhalb der PKBS gepoolt.
Verbindlich-keiten	² Sämtliche rentenbeziehenden Personen werden während des Geschäftsjahres mit ihren Vorsorgekapitalien und mit den versicherungstechnischen Rückstellungen im Rentenpool geführt. Ende Geschäftsjahr werden die Vorsorgekapitalien und Rückstellungen dem jeweiligen Vorsorgewerk zugewiesen.
Vorsorge-vermögen	³ Anfangs Geschäftsjahr wird das Vorsorgevermögen aus den einzelnen Vorsorgewerken im selben Umfang wie die entsprechenden Vorsorgekapitalien und versicherungstechnischen Rückstellungen ihrer rentenbeziehenden Personen (Deckungsgrad von 100%) buchhalterisch dem Rentenpool zugewiesen.

Deckungsgrad
Rentenpool;
Verlust und
Gewinn

⁴ Der Rentenpool wird am 31. Dezember im Rahmen des Jahresabschlusses auf einen Deckungsgrad von 100% gestellt. Dadurch anfallende Überschüsse oder Verluste werden anteilig im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen den jeweiligen Vorsorgewerken zugewiesen.

Art. 9 Risikopool

Grundsatz

¹ Die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität der aktiven Versicherten werden innerhalb der PKBS gepoolt.

Versicherungsausgleich

² Innerhalb eines Geschäftsjahres werden dem Risikopool die für diese Risiken erhobenen Beiträge und weitere Einnahmen gutgeschrieben. Während derselben Periode werden aus dem Risikopool die zur Finanzierung dieser Risiken benötigten Vorsorgekapitalien und Rückstellungen dem Rentenpool zugeführt sowie die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und weitere Ausgaben geleistet.

Ergebnisverteilung

³ Der während des Geschäftsjahrs im Risikopool erwirtschaftete Risikogewinn beziehungsweise ein erlittener Risikoverlust werden den Vorsorgewerken im Grundsatz anteilmässig zu den geleisteten Risikobeiträgen zugewiesen. Der Verwaltungsrat der PKBS kann davon abweichend dem Risikoverlauf der einzelnen Vorsorgewerke Rechnung tragen.

C. Finanzierung

Art. 10 Beiträge

- Finanzielles Gleichgewicht ¹ Jedes Vorsorgewerk trägt seine eigenen Kosten vollumfänglich. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge und Einmaleinlagen der Versicherten und des angeschlossenen Arbeitgebers sowie durch Vermögenserträge.
- Beiträge ² Die Höhe der Beiträge und Einmaleinlagen ergeben sich aus dem gewählten Vorsorgeplan bzw. aus dem Anschlussvertrag.
- Verzugszins ³ Auf verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen zu leisten, die mindestens der Höhe des für die Bestimmung der Vorsorgekapitalien der PKBS massgebenden technischen Zinssatzes entsprechen.
- Sanierung ⁴ Liegt eine Unterdeckung vor und ist keine unmittelbare Verbesserung der Situation zu erwarten, sind Sanierungsmassnahmen gemäss den Bestimmungen des Rahmenreglements zu prüfen und zu ergreifen.
- Anspruch Staatsgarantie ⁵ Auf Garantieleistungen im Rahmen von § 6 PKG infolge der Staatsgarantie besteht für Vorsorgewerke in Vollkapitalisierung kein Anspruch.

Art. 11 Verwaltungskosten

- Finanzierung ¹ Der Verwaltungsaufwand wird im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung den jeweiligen Vorsorgewerken und dem Rentenpool belastet.
- Zuweisung ² Die Zuweisung des Verwaltungsaufwands auf die Vorsorgewerke und den Rentenpool erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen aktiven Versicherten und der rentenbeziehenden Personen (Alter, Invalidität, Ehegatten, Lebenspartner, Waisen).
- Stichtag ³ Massgebend ist der Bestand per Ende Jahr. Per Ende Jahr austretende aktive Versicherte sowie Pensionierungen per Ende Jahr werden im jeweiligen Vorsorgewerk der aktiven Versicherten gezählt.
- Besondere Aufwendungen ⁴ Besondere und ausserordentliche Aufwendungen werden gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 12 Finanzierung der Teuerungszulagen

- Finanzierung ¹ Die Kosten einer freiwilligen Teuerungsanpassung laufender Renten oder für Zulagen zu den laufenden Renten werden wie folgt finanziert:
a. Entnahme aus dem allfällig vorhandenen Teuerungsfonds, oder/und
b. zu Lasten des Deckungsgrades, sofern genügend freie Mittel vorhanden sind, oder/und
c. Einmaleinlage durch den Arbeitgeber.
- Beschluss ² Die Vorsorgekommission bestimmt die Art der Finanzierung nach Abs. 1 Ziffer a. und/oder b.
- Bedingung ³ Die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung oder die Leistung von Zulagen (Einmalzahlungen an die rentenbeziehenden Personen) erfolgt nach Regelung der Finanzierung der damit verbundenen Kosten resp. nach Eingang der dafür erforderlichen Einmaleinlage bei der PKBS.

D. Kontoführung

Art. 13 Arbeitgeber-Beitragsreserve

Definition	¹ Dem Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve werden die vom Arbeitgeber freiwillig geleisteten Einlagen gutgeschrieben.
Verwendung	² Die Mittel der Arbeitgeber-Beitragsreserve dienen der Finanzierung von künftigen Arbeitgeberbeiträgen oder von allfällig vom Arbeitgeber beschlossenen Leistungsverbesserungen. Eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
Auflösung	³ Bei einer allfälligen Auflösung des angeschlossenen Arbeitgebers ohne Rechtsnachfolge werden diese dem Vorsorgewerk gutgeschrieben.
Beschränkung Höhe	⁴ Übersteigt die Arbeitgeber-Beitragsreserve den fünffachen Betrag eines jährlichen Arbeitgeberbeitragsaufwands, ist sie bis zu dieser Grösse für Arbeitgeberbeitragszahlungen zu verwenden.

Art. 14 Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Definition	¹ Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in dieses Konto tätigen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve in dieses Konto übertragen.
Verwendungsverzicht	² Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht wird nicht verzinst. Sie darf weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
Auflösung	³ Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung, d.h. wenn der Deckungsgrad ohne Berücksichtigung der Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht mindestens 100% beträgt, ist die Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeber-Beitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Art. 15 Teuerungsfonds

Definition	¹ Der angeschlossene Arbeitgeber kann zwecks Finanzierung der Kosten zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten eine Rückstellung Teuerungszulagen (Teuerungsfonds) in seinem Vorsorgewerk führen.
Verwendung	² Die Vorsorgekommission beschliesst über die Verwendung der Mittel des Teuerungsfonds. Diese können für die Finanzierung der mit der Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung verbundenen Kosten sowie für die Finanzierung von allfälligen Einmalzahlungen an die rentenbeziehenden Personen verwendet werden. Fallen dem Vorsorgewerk Kosten für seine rentenbeziehenden Personen an (Administration, Unterdeckung, Einmalkosten infolge Senkung technischer Zinssatz etc.), können diese Kosten ebenfalls mit den Mitteln des Teuerungsfonds finanziert werden.
Auflösung	³ Wird der Teuerungsfonds auf Antrag der Vorsorgekommission aufgelöst sowie bei einer Auflösung des angeschlossenen Arbeitgebers ohne Rechtsnachfolge werden die im Teuerungsfonds vorhandenen Mittel den rentenbeziehenden Personen des entsprechenden Vorsorgewerks gutgeschrieben oder ausbezahlt.

E. Beendigung des Anschlusses

Art. 16 Beendigung des Anschlussverhältnisses

- Kündigung des Anschlusses ¹ Das Anschlussverhältnis zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und der PKBS wird durch ordentliche oder ausserordentliche Kündigung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber oder die PKBS beendet.
- Einverständnis-erklärung ² Eine Kündigung durch den angeschlossenen Arbeitgeber ist nur dann gültig, wenn der angeschlossene Arbeitgeber nachweist, dass die Auflösung des Anschlussvertrags im Einverständnis mit der Vorsorgekommission, bei deren Fehlen mit dem Personal erfolgt ist und wenn die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigt hat, dass sie die infolge Auflösung des Anschlussvertrags verlassenden rentenbeziehenden Personen zu den gleichen Bedingungen übernehmen wird.
- Teilliquidation ³ Für die Beendigung des Anschlussverhältnisses sind die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements und des zwischen der PKBS und der neu zuständigen Vorsorgeeinrichtung abzuschliessenden Übernahmevertrags massgebend.
- Vollzugsmeldung ⁴ Die PKBS meldet der zuständigen Ausgleichskasse der AHV die Auflösung des Anschlussverhältnisses.

Art. 17 Kündigungsfrist

- ordentliche Kündigungsfrist ¹ Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf das Ende eines Kalenderjahres.
- Ausserordentliches Kündigungsrecht der PKBS ² Die PKBS kann den Anschlussvertrag mit einer dreimonatigen Frist auf jedes Monatsende ausserordentlich kündigen, wenn der angeschlossene Arbeitgeber mit seiner Zahlungsverpflichtung um mehr als 30 Tage in Verzug ist.
- Ausserordentliches Kündigungsrecht des Anschlusses ³ Der angeschlossene Arbeitgeber kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt kündigen, auf den wesentliche Änderungen des Anschlussvertrages im Sinne des Bundesrechts (Art. 53f Abs. 4 BVG) in Kraft treten sollen.

Art. 18 Folgen der Kündigung

- Austritt aus der PKBS ¹ Bei Auflösung des Anschlussvertrages verlassen die aktiven Versicherten und die rentenbeziehenden Personen des angeschlossenen Vorsorgewerkes die PKBS per Datum Ablauf der Kündigungsfrist.
- Verbleib rentenbeziehende Personen ² Verbleiben die rentenbeziehenden Personen mit Zustimmung des Verwaltungsrates der PKBS bei der PKBS, bleibt der Anschlussvertrag mit Bezug auf die rentenbeziehenden Personen weiter bestehen. Dies gilt auch für die Invaliditätsfälle, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrages, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, jedoch vor der Auflösung des Anschlussvertrages, eingetreten ist.
- Folgen Verbleib rentenbeziehende Personen ³ Ein Verbleib der rentenbeziehenden Personen ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt des Austritts der aktiven Versicherten für sie eine Wertschwankungsreserve von mindestens 8% ihrer Verbindlichkeiten besteht bzw. finanziert wird. Zudem bleibt der Arbeitgeber sanierungspflichtig.
- Übernahmevertrag ⁴ Zwecks Regelung des Übertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung wird zwischen ihr und der PKBS ein Übernahmevertrag abgeschlossen, welcher der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

F. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- Geltung ² Es ist ab diesem Zeitpunkt auf sämtliche Anschlussverträge mit der PKBS anwendbar, auch wenn der jeweilige Anschlussvertrag noch nicht gemäss Art. 20 an die neuen Verhältnisse angepasst worden ist.
- Änderungen ³ Änderungen dieses Reglements können unter Wahrung des Vorsorgezwecks durch den Verwaltungsrat jederzeit erfolgen.

Art. 20 Anpassung der bestehenden Verträge

- Ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit ¹ Verträge, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements abgeschlossen wurden, können vom angeschlossenen Arbeitgeber während 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements unter Einhaltung einer ausserordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.
- Anpassung ² Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Anschlussverträge werden innert Jahresfrist diesem Reglement angepasst.
- Fehlen eines Vorsorgeplans ³ Bis zur Wahl eines anderen Vorsorgeplans gilt der Vorsorgeplan gemäss PKG für den Bereich Staat.

Der Verwaltungsrat

Basel, 13. November 2014

Anhang Fristen

Personendaten	
Anfangsbestand neues Vorsorgewerk	30 Tage vor Beginn des Anschlussverhältnisses
Mutation im Vorsorgeverhältnis: Eintritt, Austritt, Todesfall, Änderung des massgebenden Jahreslohnes und/oder des Beschäftigungsgrades sowie in der Art der Anstellung (Monatslohn/Stundenlohn, befristet/unbefristet)	10 Tage nach Ereignis, Stichtag der Mutation bzw. Änderung
Mutation in den Personendaten: Name, Zivilstand, Wohnadresse	10 Tage nach Stichtag der Änderung
Massgebende und voraussichtliche Jahreslöhne von allen aktiven Versicherten per Stichtag 1. Januar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung via Lohnliste PKBS (Excel): Jeweils bis 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres ▪ Meldung via elektr. Lohnschnittstelle: Jeweils bis ersten Mutationsschluss im Januar
Bestätigung zu versichernder Personenkreis	Jeweils bis 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres
Zahlungen	
Beitragszahlungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Sparen, Risiko, zusätzliche Leistungen, Sanierungsbeiträge)	30 Tage nach Rechnungsstellung PKBS
Arbeitgebereinkäufe und Einmaleinlagen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Pensionierung zugunsten einzelner Versicherten	Per Stichtag der Einzahlung bzw. spätestens per Stichtag Pensionierung
Ausfinanzierung Kosten vergünstigte Pensionierung (ohne Kollektivfinanzierung)	30 Tage nach Rechnungsstellung PKBS
Einmaleinlage Arbeitgeber für Teuerungsanpassung Rentenbeziehende	30 Tage nach Rechnungsstellung PKBS
Sonstige Einlagen Arbeitgeber	Per Stichtag der Einzahlung
Einlage Arbeitgeber zum Ausgleich einer allfälligen Unterdeckung	Per Stichtag der Teilliquidation
Arbeitgeber/Vorsorgewerk	
Änderung Sitz- und/oder Zustelladresse	Umgehend
Änderung der Ansprechperson	10 Tage nach Änderung
Festlegung Zinssatz durch die Vorsorgekommission	Jeweils bis 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres
Meldung Ersatzmitglied der Vorsorgekommission	30 Tage nach Ausscheiden des ersetzten Mitglieds